

**Informationsveranstaltung Vorsorgende Maßnahmen
„ Rechtliche Vertretung
Vorsorgevollmacht, Ehegattenvertretung und Betreuungsrecht“
Online-Seminar am 28.05.26
„Rhodius-Gesundheitstag“**

Referenten:

Herr Martin See vom Betreuungsverein der
Ev. Kirchengemeinden in der Rhein-Ahr-Region
Tel: 02641/9506320

Herr Ralph Seeger vom Betreuungsverein des
SKFM – Katholischer Verein für soziale Dienste für den Landkreis Ahrweiler e.V.
Tel: 02641/201278

1. Einleitung

Im Leben eines Menschen kann es passieren, dass er wegen Krankheit oder Unfall nicht mehr in der Lage ist seine Angelegenheiten (teilweise oder ganz) alleine zu regeln. Wenn keine Vorsorge getroffen wurde, greifen die gesetzlichen Bestimmungen. Dann ist es möglich, dass z. B. bei der Entscheidung über einen operativen Eingriff eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden muss. Damit die Wünsche des an betroffenen Menschen in so einem Fall Berücksichtigung finden, ist es notwendig eine „Vorsorgende Maßnahme“ zu treffen. Themenschwerpunkte der heutigen Veranstaltung sind die „Vorsorgevollmacht“ als eine von drei möglichen vorsorgenden Maßnahmen und eine „Einführung in das Betreuungsrecht“.

2. Vorsorgemöglichkeiten

Viele Menschen treffen unterschiedlichste „Vorsorgende Maßnahmen“. Hierzu zählen z. B. eine Renten- oder Lebensversicherung, das Testament oder eine Bestattungsverfügung. Die meisten Menschen legen aber nicht fest, was passieren soll, wenn sie selber nicht mehr in der Lage sind Dinge zu entscheiden oder eigenständig zu regeln. Sei es durch Krankheit oder durch einen Unfall kann auch kurzfristig eine solche Situation entstehen, in der Menschen nicht mehr entscheidungsfähig oder handlungsfähig sind. Damit in einer solchen Situation dennoch die Wünsche und der Wille der Betroffenen umgesetzt wird, sollte eine Vorsorge getroffen werden. Folgend Möglichkeiten für eine Vorsorge bestehen:

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Ehegattenvertretungsrecht

2.1 Begriffserläuterungen

Vorab ist eine Erklärung der einzelnen Vorsorgenden Maßnahmen notwendig, damit die Unterschiede deutlich werden:

2.1.1 Vorsorgevollmacht

Bei der Vorsorgevollmacht handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen einem Vollmachtgeber (Betroffener) und Vollmachtnehmer (Bevollmächtigter) abgeschlossen wird. Es wird festgelegt in welchen Bereichen der Betroffene vertreten werden soll.

Die Vorsorgevollmacht ist **sofort** gültig. Es gibt keine Kontrolle von einer staatlichen Seite. (Es sei denn es wird von einer Seite ein entsprechender Antrag gestellt).

Bei dem Bevollmächtigten sollte es sich um eine Vertrauensperson handeln.

Voraussetzung für die Erstellung (Gültigkeit) einer Vorsorgevollmacht ist die Geschäftsfähigkeit.

2.1.2 Betreuungsverfügung

Bei der Betreuungsverfügung handelt es sich um eine verbindliche Willensäußerung. Der Verfügende legt fest, wer bei Bedarf die gesetzliche Betreuung durchführen soll. Es wird u.a. festgelegt für welche Aufgaben der gewünschte Betreuer zuständig ist. Die Verfügung greift erst, wenn ein Amtsgericht die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung festgelegt hat. Das Amtsgericht kontrolliert den eingesetzten gesetzlichen Betreuer.

Voraussetzung für die Erstellung (Gültigkeit) einer Betreuungsverfügung ist die Verfahrensfähigkeit (Geschäftsfähigkeit sinnvoll, wenn die Verfügung angezweifelt werden könnte).

2.1.3 Patientenverfügung

Bei der Patientenverfügung handelt es sich ebenfalls um eine verbindliche Willensäußerung.

Der Verfügende legt fest, wie er medizinisch behandelt werden möchte, wenn er dies selber nicht mehr mitteilen kann. Es kann ein Bevollmächtigter bestimmt werden, der den Willen des Verfügenden umsetzt, wenn er dies nicht selber kann.

Die Verfügung ist erst wirksam, wenn der Verfügende nicht mehr einwilligungsfähig ist.

Voraussetzung für die Erstellung (Gültigkeit) einer Patientenverfügung ist die Einwilligungsfähigkeit.

2.1.4 Reform des Betreuungs- u. Vormundschaftsrechtes

Die Reform des Betreuungs- u. Vormundschaftsrechtes ist durch die gesetzgebenden Gremien verabschiedet worden und ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten.

Mit der Reform sollen die Selbstbestimmung und die Rechte betreuter Personen gestärkt werden.

Ehegattenvertretungsrecht

Die Reform beinhaltet auch die Festlegung eines Ehegattenvertretungsrechtes, dass ebenfalls ab dem 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Die Regelungen finden Sie im § 1358 BGB (siehe Anlage).

Kurzzusammenfassung der Neuregelungen:

- Eheleute dürfen sich in Angelegenheiten der Gesundheitspflege kraft Gesetzes gegenseitig vertreten, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit vorübergehend dazu nicht in der Lage ist.
- Der behandelnde Arzt muss schriftlich bestätigen, dass der Notvertretungsfall eingetreten ist und zu welchem Zeitpunkt dies erfolgt ist.
- Das Notvertretungsrecht gilt nur für 6 Monate, danach muss ggf. eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden.
- Der vertretende Ehegatte darf in alle medizinischen Behandlungen einwilligen, auch wenn damit ein dauerhafter Schaden oder Lebensgefahr verbunden ist (§1904 BGB – *Neu § 1829 BGB* - Genehmigungspflichtig)
- Der vertretende Ehegatte darf über freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden (§1906 Abs. 4 BGB *Neu § 1831 Abs. 4 BGB*– Genehmigungspflichtig)
- Der vertretende Ehegatte darf den Behandlungsvertrag unterzeichnen.
- Der vertretende Ehegatte darf Informationen zum Gesundheitszustand über den zu vertretenden Ehegatten vom Arzt und dem Pflegeperson erhalten (Entbindung von der Schweigepflicht)

Die Berechtigung zur Vertretung besteht nicht, wenn...

- die Ehegatten getrenntlebend sind
- Kenntnis besteht, dass ein Ehepartner das Notvertretungsrecht abgelehnt hat.
- Wenn eine rechtliche Betreuung oder Vorsorgevollmacht vor dem Vertretungsfall bestand und dort geregelt wurde, dass die Betreuerin/der Betreuer oder die/der Bevollmächtigte für alle gesundheitlichen Angelegenheiten zuständig ist.

Trotz dieses Ehegattenvertretungsrechtes ist die Verfassung einer Patientenverfügung und einer umfassenderen Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung weiterhin sinnvoll. Denn die Regelung bezieht sich nur auf die o.g. Punkte. Andere Regelungen wie z.B. behördliche und finanzielle Angelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten, Abschluss eines Heimvertrags usw. sind nicht mit dem Vertretungsrecht regelbar.

3. Inhalte der Vorsorgemaßnahme

3.1 Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht müssen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer (Bevollmächtigter) benannt sein. Beide sollten die Vorsorgevollmacht unterzeichnen und damit dem Inhalt zustimmen.

Es müssen die Aufgabengebiete festgelegt werden, in denen der Bevollmächtigte entscheiden darf. Dies können zum Beispiel sein:

- Vermögensangelegenheiten
- Gesundheitsangelegenheiten
- Post- und Fernmeldeangelegenheiten
- Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten
- behördliche und gerichtliche Angelegenheiten

Folgende Punkte müssen explizit in der Vorsorgevollmacht benannt sein (auch bei Generalvollmacht),

- §1829 BGB (*Alt § 1904*) – Entscheidung über einen ärztlichen Eingriff der mit Lebensgefahr oder einem dauerhaften Schaden verbunden ist
- §1831 BGB (*Alt § 1906*) – Entscheidung über freiheitsentziehenden Maßnahmen (z.B. Unterbringung in geschützter Abteilung eines Krankenhauses oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen wie dauerhaftes Anbringen eines Bettgitters)
- §1832 BGB (*Alt § 1906a*) – Entscheidung über ärztliche Zwangsmaßnahme und die Verbringung in eine Krankenhaus zur Durchführung der Maßnahme

In allen Punkten muss auch der Bevollmächtigte eine betreuungsgerichtliche Genehmigung beim Amtsgericht beantragen. Ohne die Genehmigung durch das Betreuungsgericht dürfen die genannten Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Sind diese Punkte nicht in der Vollmacht enthalten, müsste ein gesetzlicher Betreuer*in zur Beantragung der Genehmigungen eingesetzt werden.

Um die Bestellung eines fremden Menschen als gesetzlichem Betreuer zu vermeiden, kann der Vollmachtgeber festlegen, dass der Bevollmächtigte im Zweifelsfall zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt wird.

Die Vorsorgevollmacht endet mit dem Tod des Vollmachtgebers. Sie kann aber so verfasst werden, dass sie über den Tod hinaus gilt.

Die Vorsorgevollmacht sollte klar und deutlich formuliert sein. Angaben zur Gültigkeit (*Der Bevollmächtigte darf handeln, wenn zwei Ärzte unabhängig voneinander festgestellt haben, dass ich nicht mehr in der Lage bin meine Dinge selber zu regeln*) sollten vermieden werden. Hierfür besteht die Möglichkeit einen separaten Vertrag abzuschließen (Vertrag zum Innenverhältnis Vollmachtgeber-Vollmachtnehmer). Im Innenverhältnis können Wünsche des Vollmachtgebers festgelegt werden, die der Bevollmächtigte berücksichtigen muss. Dies könnten z.B. folgende Punkte sein:

- Zeitpunkt der Nutzung der Vollmacht (ärztliche Bestätigung)
- Benennung Hauptbevollmächtigter, Vertretungsbevollmächtigter
- Aufwandsentschädigung
- Übernahme Kosten Vermögensschadenshaftpflichtversicherung
- Schenkungen
- Wünsche zur pflegerischen Versorgung (Ambulant, Stationär - welches Heim?)

Die Vorsorgevollmacht sollte schriftlich verfasst werden, damit sie auch von verschiedensten Behörden und Institutionen akzeptiert wird. Banken haben meistens eigene Vordrucke für Vollmachten.

Wenn die Vollmacht sich auch auf den Verkauf von Wohneigentum oder Grundstücken beziehen soll, muss die Vollmacht öffentlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung erhält man beim Notar oder der Betreuungsbehörde des Kreises Ahrweiler.

Achtung: Bei einigen Grundstücksgeschäften ist eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht nötig – (z.B. beim Eintrag einer Grundschuld wegen Kreditaufnahme)

Um eine höhere Akzeptanz der Vollmacht zu sichern, sollten die Unterschriften auf der Vorsorgevollmacht beglaubigt werden. Hierfür kann man sich ebenfalls an die örtliche Betreuungsbehörde wenden.

Die Vorsorgevollmacht kann jederzeit vom Vollmachtgeber aufgehoben werden.

Wichtig: Original Vollmacht muss vom Bevollmächtigten angefordert und zurückgeholt werden.

Aufbewahrung der Vorsorgevollmacht:

Die Vorsorgevollmacht muss so aufbewahrt werden, dass sie für den Bevollmächtigten zugänglich ist.

Es besteht die Möglichkeit beim Zentralregister der Bundesnotarkammer die Erstellung einer Vorsorgevollmacht zu melden. Die Meldung ist kostenpflichtig. Diese Information kann ein Amtsgericht vor der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung bei der Bundesnotarkammer abfragen. Des Weiteren ist es sinnvoll eine Karte mit dem Hinweis über den Bevollmächtigten in der Brieftasche zu tragen.

Haftpflichtversicherung für den Bevollmächtigten

Der Bevollmächtigte haftet für Schäden, die er im Rahmen der Vollmacht dem Vollmachtgeber zufügt. Deshalb sollte der Bevollmächtigte eine Haftpflichtversicherung abschließen. Eine bestehende Haftpflichtversicherung sollte geprüft werden, ob etwaige Schäden auch Vermögensschäden als Bevollmächtigter abgedeckt sind. Wenn der Vollmachtgeber über Vermögen verfügt, sollte ggf. eine separate Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

3.2 Betreuungsverfügung

In einer Betreuungsverfügung müssen der Verfügende und der potentielle Betreuer benannt sein. Beide müssen die Betreuungsverfügung unterzeichnen und damit dem Inhalt zustimmen. Der Verfügende kann auch bestimmen, wer nicht zum Betreuer bestellt werden darf.

Es müssen die Aufgabengebiete festgelegt werden, für die der Betreuer bestellt werden soll. Dies können zum Beispiel sein:

- Vermögenssorge
- Gesundheitssorge
- Post- und Fernmeldeangelegenheiten
- Aufenthaltbestimmungsrecht
- behördliche und gerichtliche Angelegenheiten

Ein weiterer Bestandteil der Betreuungsverfügung kann die Wünsche des Betreuten festhalten. Der Betreuer ist zur Umsetzung dieser Wünsche verpflichtet, so lange es ihm zugemutet werden kann. Festlegungen und Wünsche können z.B. sein:

- für den Fall der Pflegebedürftigkeit
 - Pflege zu Hause
 - Pflege in welchem Pflegeheim
 - Festlegung was mit den Haustieren passieren soll
- Festlegung von Geschenken für Enkelkinder
- Festlegung von Lebensgewohnheiten (Zigarre rauchen usw.)
- Festlegung wer welche Möbel erhält für den Fall der Wohnungsauflösung

Die Betreuungsverfügung bedarf nicht der schriftlichen Form. Dennoch sollte sie schriftlich verfasst werden, damit sie vom Betreuungsgericht akzeptiert wird.

Gegebenenfalls sollte die Unterschrift auf der Betreuungsverfügung nach 2-3 Jahren aktualisiert werden.

Aufbewahrung der Betreuungsverfügung:

Die Betreuungsverfügung muss so aufbewahrt werden, dass sie im Bedarfsfalle zugänglich ist.

Die Betreuungsverfügung kann ebenfalls bei dem zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden.
Es ist sinnvoll eine Karte mit dem Hinweis über die Betreuungsverfügung in der Brieftasche zu tragen.

4. Einführung in das Betreuungsrecht

4.1 Einleitung

Zum 01. Januar 1992 trat das Betreuungsrecht in Kraft und löste damit das alte Pflegschafts- und Vormundschaftsrecht für Volljährige ab.

Das neue Gesetz hat zum Ziel, die Rechte körperlich, geistig, oder seelisch behinderter Menschen und psychisch Kranker zu verbessern und zu stärken.

Dabei tritt der Betreuer als **gesetzlicher Vertreter** in allen rechtlichen Angelegenheiten auf und nicht als Helfer im eigentlichen Sinne.

Am 01. Januar 1999 trat das Betreuungsrechtsänderungsgesetz in Kraft.

Ein wesentliches Merkmal der Gesetzesänderung ist die Stärkung des Ehrenamtes.

Am 01. Juli 2005 trat das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz in Kraft, mit dem Merkmal der pauschalen Vergütung für berufliche Betreuer.

Am 01.09.2009 trat das 3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz sowie das FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit) in Kraft. In den Gesetzen wurden zum einen die Regelungen für die Patientenverfügung sowie Änderungen in den Verfahrensabläufen bei Betreuungssachen festgelegt.

Am 01.01.2023 trat die Betreuungsrechtsreform 2023 sowie das BTOG (neu) (*Betreuungsorganisationsgesetz*) in Kraft. Ziel der Betreuungsrechtsreform ist die Verbesserung der Qualität der gesetzlichen Betreuung sowohl durch berufliche Betreuer*innen als auch ehrenamtliche Betreuer*innen und die bessere Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuer*innen. Ebenso wurde die Selbstbestimmung der betreuten Personen gestärkt.

4.2 Voraussetzungen zur Einrichtung einer Betreuung

Gesetzliche Grundlage: § 1814 BGB

- (1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).
- (2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.
- (3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen
 1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder
 2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.
- (4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

- (5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

4.3 Verfahren zur Betreuerbestellung

Der Verfahrensverlauf ist im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt.

4.3.1 zuständiges Gericht

Das Verfahren zur Betreuerbestellung wird bei dem Amtsgericht/Betreuungsgericht geführt, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

4.3.2 Verfahrensverlauf

- Anregung einer Betreuung beim Amtsgericht
- Gutachten eines Sachverständigen –Facharzt für Psychiatrie oder psychiatrisch erfahrener Arzt (amtsärztliches Gutachten)
- Stellungnahme der örtlichen Betreuungsbehörde bei der Kreisverwaltung
- Persönliche Anhörung des Betroffenen durch den Richter
- Ggf. persönliche Anhörung von Angehörigen durch den Richter
- Entscheidung – Beschluss zur Betreuerbestellung

Die betreute Person soll bereits vor Beginn der Betreuung in das Verfahren integriert werden. So sollen sich der/die mögliche Betreuer*in und der/die Betreute vor Beginn der Betreuung kennenlernen.

4.3.3 Inhalt der Entscheidung

Im Beschluss zur Betreuerbestellung sind die persönlichen Daten des zu Betreuenden und des Betreuers sowie die Aufgabenkreise genannt.

Grundsätzlich gilt das Subsidiaritätsprinzip, d.h. es wird nur für die Bereiche eine Betreuung eingerichtet, in denen der Betreute entscheidungs- und handlungsunfähig ist. Als Betreuer darf ich nur in den Bereichen tätig werden, für die ein Aufgabenkreis eingerichtet ist. Die Dauer der Betreuung ist zeitlich befristet, längstens bis zu 7 Jahren.

4.4 Rechte des Betreuten

4.4.1 Geschäftsfähigkeit

Durch die Bestellung eines Betreuers wird kein Betreuer entmündigt, d.h. der Betreute ist weiterhin geschäftsfähig, er kann also auch weiterhin rechtskräftig am Geschäftsleben teilnehmen.

4.4.2 Einwilligungsvorbehalt

Durch einen Einwilligungsvorbehalt wird ein Betreuer in seiner Geschäftsfähigkeit eingeschränkt. Für die Ausführung seiner Rechtsgeschäfte bedarf der Betreute dann der Einwilligung seines Betreuers. Der Einwilligungsvorbehalt wird vom Gericht angeordnet. Für Eheschließung und Testamenterrichtung ist ein Einwilligungsvorbehalt nicht möglich. Ebenso bleibt das Wahlrecht bestehen.

4.4.3 Betreuervorschlag

Der zu Betreuende hat das Recht seinen Betreuer vorzuschlagen oder auch Personen als Betreuer abzulehnen.

4.4.4 Verfahrensfähigkeit

Der Betreute ist immer verfahrensfähig, auch wenn er geschäftsunfähig ist. Er kann innerhalb seines Verfahrens Anträge an das Gericht stellen und Beschwerde gegen Entscheidungen des Gerichts einlegen. Der Betroffene ist vor der Bestellung eines Betreuers und vor der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören.

4.4.5 Wünsche des Betreuten

Den Wünschen des Betreuten soll der Betreuer im Rahmen des Zumutbaren entsprechen und vor der Erledigung wichtiger Angelegenheiten diese mit dem Betreuten besprechen.

4.4.6 Rehabilitation

Was der Betreute selbst noch kann, soll ihm nicht abgenommen werden.

4.4.7 Aufhebung der Betreuung

Der Betreute selbst kann die Aufhebung anregen.

Die Grundprinzipien der gesetzlichen Betreuung heißen:

Erforderlichkeit, Unterstützung statt rechtlicher Vertretung und Wunscherfüllung.

4.5 Pflichten des Betreuers, Wünsche des Betreuten

Gesetzliche Grundlage: § 1821 BGB - Führung der Betreuung –

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

(4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

(6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

4.5.1 rechtliche Vertretung des Betreuten

Das Recht und die Pflicht des Betreuers ist es, den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen des angeordneten Aufgabenkreises zu vertreten. Er darf nur in den angeordneten Aufgabenbereichen tätig werden und soll nur handeln, wo der Betreute handlungsunfähig ist. Die Betreuung ist dabei als Hilfe zur Führung eines selbstbestimmten Lebens anzusehen. Die Betreuung ist nicht die praktische Hilfeleistung wie Einkauf, Wäsche, Pflege, etc., sondern deren Organisation.

4.5.2 Wünsche des Betreuten

Der Betreuer hat nach den Wünschen des Betreuten zu handeln. Wichtig zur Erkennung dieser Wünsche ist ein guter Kontakt zum Betreuten und seinem Umfeld. Der Betreuer darf sich über die Wünsche des Betreuten nur dann hinwegsetzen, wenn sie dem Betreuten einen „erheblichen“ Schaden zufügen können oder wenn es dem Betreuer nicht „zumutbar“ ist.

4.5.3 Besprechungspflicht

Das Gesetz verpflichtet den Betreuer alle wichtigen Angelegenheiten mit dem Betreuten zu besprechen, das heißt nicht, dass jede Überweisung der Miete extra besprochen werden muss. Die Besprechungspflicht entfällt, wenn dies dem Wohl des Betreuten widersprechen würde, was z.B. bei betreuten Personen in akuten psychischen Krisen der Fall sein könnte. Die Besprechung sollte jedoch so schnell wie möglich nachgeholt werden.

4.5.4 Rehabilitation

Besteht die Gesundheitsvorsorge nicht, ist es schwierig gesundheitliche Maßnahmen zur Rehabilitation einzuleiten. Doch auch in anderen Aufgabenkreisen kann der Betreuer darauf hinwirken, dass verbliebene Fähigkeiten genutzt oder gar vertieft, werden, z.B. in Vermögensangelegenheiten.

4.6 Übernahme der Betreuung und Mitteilungspflicht

Gesetzliche Grundlage: 1819 BGB - Pflicht zur Übernahme der Betreuung – Als ehrenamtlicher Betreuer werden Sie vom Amtsgericht verpflichtet. Der Rechtspfleger erläutert die wichtigsten Handlungen. Beim Aufgabenbereich der Vermögenssorge muss ein Vermögensverzeichnis angelegt werden.

Es besteht die Verpflichtung dem Gericht jederzeit über die Führung der Betreuung und über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten Auskunft zu erteilen, des Weiteren zur jährlichen Berichterstattung und zur Rechnungslegung ans Gericht.

Außerdem sind Umstände unverzüglich mitzuteilen, die eine Einschränkung oder Erweiterung eines Aufgabenkreises ermöglichen oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder die Bestellung eines weiteren Betreuers erfordern.

4.7 Gerichtlich zu genehmigende Rechtsgeschäfte

Einige Entscheidungen des Betreuers bedürfen der gerichtlichen Genehmigung. Hier einige wichtige Beispiele:

- Einwilligung in eine Heilbehandlung, bei der begründeter Verdacht besteht, dass der Betreute stirbt oder einen schweren Schaden erleidet. (§ 1829 BGB)
- Freiheitsentziehende oder unterbringungsähnliche Maßnahmen (§1831 BGB)

- Ärztliche Zwangsmaßnahme und Verbringung in ein Krankenhaus (§ 1832 BGB)
- Kündigung der Wohnung u. Haushaltsauflösung
- Mietverträge u. a.

4.8 Aufwandsentschädigung

Ein ehrenamtlicher Betreuer kann zur Abgeltung seiner Aufwendungen eine Aufwandspauschale von 450,- € jährlich geltend machen. Der Antrag muss beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden und wird erstmals 1 Jahr nach der Betreuung gezahlt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Anspruchszeitraumes geltend gemacht wird.

Wichtig: Die Aufwandsentschädigung unterliegt der Steuerpflicht (jährlicher Freibetrag liegt bei 3300,00 €- (§ 3 Nr. 26b EStG)).

4.9 Haftpflichtversicherung

Jeder ehrenamtliche Betreuer ist über das Land Rheinland-Pfalz für die Ausübung seiner Tätigkeit versichert. Die Versicherung besteht aus einer Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung. Nähere Informationen finden Sie unter www.wir-tun-was-rlp.de.

Die Betreuungsvereine bieten bei Mitgliedschaft in ihren Vereinen ebenfalls kostenlosen zusätzlichen Versicherungsschutz für die Ausübung der Tätigkeit als ehrenamtlichen Betreuer an.

4.10 Ende der Betreuung

Die Beendigung der Betreuung kann durch Aufhebung des Gerichtes eintreten oder durch den Tod des Betreuten. Der Betreuer hat keine Befugnis für die Beerdigung zu sorgen. Zuständig sind die Angehörigen oder das Ordnungsamt. Der Betreuer hat das Gericht zu informieren und die Schlussrechnung zu erstellen.

4.11 Kosten der Betreuung

Bei der Betreuung entstehen die Kosten für das Gerichtsverfahren und für den Betreuer. Kosten beim Gerichtsverfahren werden erst dann fällig, wenn das Vermögen über der Vermögensfreigrenze von z. Zt. 10.000,- € nach Abzug der Schulden liegt.

Die Gerichtskosten errechnen sich aus einer Gebühr von 11,50 € für jede angefangene 5.000,- €, die die Vermögensfreigrenze überschreiten – mindestens 230,- € jährlich.

Bei einer Betreuung, die nicht die Vermögenssorge oder andere Vermögensrechtliche Inhalte umfasst ist nur eine Höchstgebühr von 300,- € zulässig.

(Regelungen finden sich in der Anlage 1 zum GNotKG Abschnitt 1 - Kassenzeichen 11101 u. 11102)

Hinzu kommen gerichtliche Auslagen für Gutachter etc.

Beispielrechnung 1:

Vermögen nach Abzug von Schulden:	100.000,- €
	100.000,- €
abzüglich Freibetrag	10.000,- €
	90.000,- € : 5.000,- € = 18 x 11,50 € = 207,00 €
	207,00 € liegt unterhalb der Mindestgebühr –

deshalb entstehen Kosten für das Gericht i.H.v. **230,- €** plus Auslagen im Jahr

Beispielrechnung 2:

Vermögen nach Abzug von Schulden: 200.000,- €
200.000,- €
abzüglich Freibetrag 10.000,- €
190.000,- € : 5.000,- € = 38 x 11,50 € = 437,00 €

Die Jahresgebühr für die Gerichtskosten liegt bei **437,00 €** plus Auslagen im Jahr

Die Kosten für den Betreuer sind unterschiedlich. Ein ehrenamtlicher Betreuer erhält 450,- € jährlich, ein Berufsbetreuer je nach Ausbildung monatliche Fallpauschalen (siehe Übersicht Seite 13-14).

Ist der Betreute mittellos zahlt die Staatskasse, ansonsten trägt der Betreute die Kosten selbst (bei einem Vermögen von über 10.000,- € (Schonvermögen)).

4.12 Wer wird gesetzlicher Betreuer?

Jede Person kann zum gesetzlichen Betreuer bestellt werden. Es gibt keine berufliche Vorbildung die Voraussetzung für die Übernahme einer gesetzlichen Betreuung ist. Man unterscheidet in ehrenamtliche Betreuer*innen, Berufsbetreuer*innen, Vereinsbetreuer*innen und Behördenbetreuer*innen.

4.12.1 Ehrenamtliche Betreuung

Die meisten gesetzlichen Betreuungen werden von ehrenamtlichen Betreuer*innen durchgeführt. Im Kreis Ahrweiler sind es ca. 70-80 % aller Betreuungen. Oft handelt es sich um Familienangehörige, die eine Betreuung übernommen haben. Einige Personen führen eine gesetzliche Betreuung aus ehrenamtlichem Engagement. Die ehrenamtlichen Betreuer erhalten eine Aufwandsentschädigung von 425,- € pro Jahr.

4.12.2 Berufsmäßige Betreuung

Berufsbetreuer*innen führen die gesetzlichen Betreuungen als Selbständige (eigenständige Unternehmer). Sie übernehmen in der Regel schwierigere Betreuungen oder mit besonderen Aufgabengebieten. Sie werden über ein pauschaliertes Vergütungssystem bezahlt.

4.12.3 Betreuung durch Vereinsbetreuer*innen

Vereinsbetreuer*innen führen gesetzliche Betreuungen im Auftrag eines Betreuungsvereins. Sie übernehmen in der Regel schwierigere Betreuungen oder mit besonderen Aufgabengebieten. Betreuungsvereine haben den Auftrag ehrenamtliche Betreuer*innen zu begleiten, zu beraten und fortzubilden. Vereinsbetreuer*innen arbeiten aufwendige Betreuungen ab, so dass diese von ehrenamtlichen Betreuer*innen übernommen werden können.

Die Vereinsbetreuer*innen werden über ein pauschaliertes Vergütungssystem bezahlt.

4.12.4 Betreuung durch die Betreuungsbehörde

Behördenbetreuer*innen führen gesetzliche Betreuungen im Auftrag der Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung. Die Betreuungsbehörde übernimmt Betreuungen, wenn keine anderen Betreuer*innen gefunden werden können.

5. Pauschalisiertes Vergütungssystem bei Berufs- und Vereinsbetreuern nach Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) (ab 01.01.26):

Monatliche Fallpauschalen:

Je nach Ausbildung und Fähigkeiten des Betreuers gibt es unterschiedliche Pauschalsätze. Hier wird unterschiedenen in 2 Vergütungsgruppen.

Vergütungsstufe 1 beinhaltet Betreuer*innen, die über keine besonderen Kenntnisse zur Führung der Betreuung verfügen oder über eine abgeschlossene Lehre oder vergleichbarer Ausbildung.

Vergütungsstufe 2 beinhaltet Betreuer*innen mit einem Abschluss an einer Hoch- oder Fachhochschule.

Die monatlichen Fallpauschalen enthalten alle Kosten der Betreuung

Der dem Betreuer zu vergütende Zeitaufwand ist danach zu unterscheiden, ob es sich um vermögende oder mittellose Betreute handelt und ob sie in einer stationären Einrichtung, einer ambulant betreuten Wohnform oder der eigenen Wohnung leben.

Beispiel anhand der Vergütungstabelle Vergütungsstufe 2 - Qualifikationsstufe

Vermögende Betreute

Stationäre Einrichtung

Dauer der Betreuung	Monatliche Pauschale
1. – 12. Monat	305,00 €
Ab 13. Monat	155,00 €

Andere Wohnform (z.B. eigene Wohnung)

Dauer der Betreuung	Monatliche Pauschale
1. – 12. Monat	427,00 €
Ab 13. Monat	250,00 €

Mittellose Betreute

Stationäre Einrichtung

Dauer der Betreuung	Monatliche Pauschale
1. – 12. Monat	275,00 €
Ab 13. Monat	130,00 €

Andere Wohnform (z.B. eigene Wohnung)

Dauer der Betreuung	Monatliche Pauschale
1. – 12. Monat	324,00 €
Ab 13. Monat	190,00 €

Weitere Infos zum neuen Betreuervergütungssystem nach VBVG:

https://www.lexikon-betreuungsrecht.de/Betreuerverg%C3%BCtung_2026

6. Änderungen durch die Betreuungsrechtsreform 2023

Ziel der Betreuungsrechtsreform, die am 01.01.23 in Kraft getreten ist, ist die Verbesserung der Qualität der Betreuung sowie die Verbesserung der Selbstbestimmung der Betreuten Personen.

6.1 Ziel – Qualitätsverbesserung

Um die Qualität der Betreuung zu verbessern, wurden für berufliche Betreuer*innen Voraussetzung und Bedingungen festgelegt, die die Qualität sichern.

Ab dem 01.01.23 gibt es ein bundeseinheitliches Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer*innen. Dies ist in den § 23-32 Betreuungsorganisationsgesetz (BTOG) festgelegt.

Es besteht aus dem Nachweis der Sachkunde des beruflichen Betreuers. Hier werden berufliche Qualifikationen geprüft und es gib insgesamt 11 Module, die erfüllt sein müssen. Erfüllt ein Betreuer*in die Voraussetzung nicht, müssen die Module nachgeschult werden. Weiter müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Berufshaftpflichtversicherung
- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis

Die Berufshaftpflichtversicherung muss jährlich nachgewiesen werden und das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis müssen alle 3 Jahre erneut vorgelegt werden.

Auch bei den ehrenamtlichen Betreuer*innen gibt es neue Vorgaben.

Die ehrenamtlichen Betreuer*innen müssen zu Beginn einer Betreuung ebenfalls folgende Unterlagen vorlegen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis

Dies gilt auch für Angehörige, wie z.B. Ehepartner, Kinder, Geschwister.

Menschen, die eine Betreuung aus sozialem Engagement übernehmen, müssen mit einem Betreuungsverein vor Ort eine Unterstützungsvereinbarung abschließen, in der Regelungen zu Fortbildungs- und Beratungsangeboten enthalten sind. Ebenso bietet der Betreuungsverein eine Verhinderungsbetreuung an, wenn der ehrenamtliche Betreuer erkrankt oder im Urlaub ist.

Betreuer, die als Angehörige die Betreuung führen, „können“ eine solche Unterstützungsvereinbarung mit einem Betreuungsverein abschließen.

6.2 Ziel – Verbesserung der Selbstbestimmung

Die betreute Person soll mehr Mitbestimmung in der Betreuungsangelegenheit erhalten. So sind mehr Besprechungspflichten erforderlich (z.B. Information über Vermögensverzeichnis, Besprechung Jahresbericht mit dem Betreuten usw.). Ebenso ist mit der Betreuungsrechtsreform eine Änderung der Führung der Betreuung erlassen worden.

Ein Betreuer*in soll erst dann die rechtliche Vertretung übernehmen, wenn der Betreute selber trotz Unterstützung durch den Betreuer nicht in der Lage dazu ist. (§ 1821 Abs. 1)

Ebenso sind die Betreuer*innen gehalten die Wünsche des Betreuten zur Betreuungsführung festzuhalten und umzusetzen. Der Begriff des „Wohls“ des Betreuten wurde aus dem Gesetzestext gestrichen. Der Betreuer darf nur dann den Wunsch eines Betreuten nicht erfüllen, wenn es zu einer „erheblichen“ Schädigung des Vermögens oder des Lebens und der Gesundheit des Betreuten kommen würde. Wenn es dem/der Betreuer*in nicht zugemutet werden kann, den Wunsch umzusetzen, ist ebenfalls die Wunscherfüllungspflicht ausgesetzt. (§ 1821 Abs. 2)

7. Literatur und Informationsmöglichkeiten:

Betreuungsvereine:

- SKFM-Ahrweiler
Internet: www.skfm-ahrweiler.de
Telefon: 02641/201278
E-Mail: info@skfm-ahrweiler.de
- Betreuungsverein der ev. Kirchengemeinden in der Rhein-Ahr-Region
Internet: www.btv-rar.de
Telefon: 02641/9506320
E-Mail: info@btv-rar.de

Betreuungsbehörde:

Kreisverwaltung Ahrweiler
Frau Tempel, Frau Sebastian, Herr Marx, Frau Wichert und Frau Kürsten
Internet: www.kreis-ahrweiler.de
Telefon: 02641/975-558, -424, -556, -498 od. -3545

Broschüren:

- Wer hilft mir, wenn... -Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung
Ministerium der Justiz RheinlandPfalz – www.justiz.rlp.de
- Betreuungsrecht
Ministerium der Justiz RheinlandPfalz – www.justiz.rlp.de
- Betreuungsrecht (mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht)
Bundesministerium der Justiz – www.bmj.bund.de/publikationen
- Patientenverfügung – Leiden, Krankheit, Sterben
Bundesministerium der Justiz – www.bmj.bund.de/publikationen
- Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter
Bayrisches Staatsministerium der Justiz -
www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/215542380284

Bücher:

- „Ratgeber Angehörige als rechtliche Betreuer oder Bevollmächtigte“ von Peter Michael Hoffmann
Bundesanzeiger Verlag - ISBN: 978-3-8462-0097-1 www.shop.requis.de
Preis: 34,80 €
- „Praxiswissen Betreuungsrecht“ – Deutscher Caritasverband e.V.
C.H. Beck-Verlag – ISBN: 978-3-406-66423-6 www.beck.de
Preis: 19,80 €

Internet:

Infos zum Betreuungsrecht „Online-Lexikon-Betreuungsrecht“ <http://wiki.btprax.de>

Infos Meldung von Vorsorgevollmachten bei der Bundesnotarkammer:
www.vorsorgeregister.de